

Der Landkreis Oberhavel macht folgenden Aufhebungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Heranziehung zur Durchführung der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Landkreis Oberhavel öffentlich bekannt:
Der Aufhebungsvertrag wurde am 03.06.2024 geschlossen. Der öffentlich-rechtliche-Vertrag wird mit Wirkung zum 01.08.2024 aufgehoben.

Oranienburg, den 15.07.2024

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Zwischen dem

Landkreis Oberhavel,
vertreten durch den
Landrat,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

- nachfolgend als der Landkreis bezeichnet-

und

der Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den
Bürgermeister, Rathausplatz 1,
16761 Hennigsdorf,

- nachfolgend als die Stadt bezeichnet-

wird folgender

Aufhebungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Stadt hat im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für den Landkreis seit dem 01.01.2013 dessen Aufgabe zur Schaffung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und § 16e SGB II (in der ab 01.04.2012 geltenden Fassung) in Verbindung mit dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ durchgeführt.

Das Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ ist bereits zum 31.12.2017 ausgelaufen. Das Förderinstrument der Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II hat seither erheblich an Bedeutung verloren. Die Heranziehung der Stadt zur Übernahme von Aufgaben des Landkreises wird daher von beiden Vertragsparteien nicht mehr als erforderlich angesehen.

§ 1 Beendigung

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 21.11.2012, mit welchem die Stadt auf Grundlage des § 6 Absatz 2 SGB II und § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch im Land Brandenburg (Bbg AG-SGB II) zur Durchführung der öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d SGB II und § 16e SGB II in Verbindung mit dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ im Landkreis Oberhavel herangezogen wurde, mit Wirkung zum 01.08.2024 aufgehoben wird.

(2) Die der Stadt nach § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages übertragenen Aufgaben werden ab dem 01.08.2024 durch den Landkreis in eigener Verantwortung und durch eigenes Personal ausgeführt. Die Stadt Hennigsdorf ist nicht mehr berechtigt im Namen des Landkreises zu handeln.

(3) Die Berichtspflicht aus § 7 Abs. 2 des der Aufhebung zu Grunde liegenden Vertrages gemäß Abs. 1 entfällt für das Kalenderjahr 2024.

(4) Der Landkreis informiert die Maßnahmenträger und -empfänger über die künftige Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis.

§ 2 Übergabe Unterlagen

(1) Die Stadt übergibt die vollständigen Unterlagen zu laufenden vom öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 21.11.2012 erfassten Verwaltungsvorgängen zum 31.07.2024 an den Landkreis. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere

- durch die Stadt entgegengenommene Anträge für die öffentlich geförderte Beschäftigung
- erlassene Verwaltungsakte
- Maßnahmeabrechnungen der Maßnahmeträger

(2) Die vollständigen Unterlagen zu abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen, die Aufbewahrungspflichten unterliegen, übergibt die Stadt bis spätestens zum 31.07.2024.

§ 3 Personalkosten/ Sachkosten

(1) Der Landkreis erstattet der Stadt die ihr bis zum 31.07.2024 zur Erledigung der sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten entsprechend § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Die im Rahmen der Durchführung des Vertrages durch die Stadt angeschafften Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Der Restbuchwert zum Stand 31.07.2024 wird nicht erstattet.

§ 4 Kontaktperson

Die Stadt steht dem Landkreis bis zum 31.12.2024 für Fragen zur Verfügung, die sich im Zusammenhang mit der Rückübertragung der Aufgaben zur Durchführung der öffentlich geförderten Beschäftigung ergeben. Sie benennt hierfür eine Kontaktperson.

§ 5 Anzeige und Veröffentlichung der Aufhebung

(1) Der Landkreis zeigt die Aufhebung des Vertrages dem zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg an.

(2) Die Vertragsparteien veröffentlichen die Aufhebung in ihren jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, betrifft dies nicht die sonstigen Regelungen des Vertrages. Unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen. § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt als ausgeschlossen.

Ort, Datum

für den Landkreis Oberhavel

Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter

für

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Tobias Berger
Dezernent für Arbeit und Soziales

Ort, Datum

für die Stadt Hennigsdorf

Thomas Günther
Bürgermeister